AG_STRAFGERICHT SBK.2025.169 vom 12. September 2025

Ag Strafgericht, 2025-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SBK.2025.169

FR: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.169 du 12 septembre 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SBK.2025.169 del 12 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Nichtanhandnahmeverfügungen der Staatsanwaltschaft sind gemäss Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO mit Beschwerde anfechtbar. Beschwerdeausschlussgründe i.S.v. Art. 394 StPO liegen nicht vor. Auch hat der Beschwerdeführer ein berech- tigtes Interesse i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO an der beantragten Änderung der Nichtanhandnahmeverfügung in Bezug auf die Entschädigungsfrage (vgl. dazu NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Handbuch des schweizeri- schen Strafprozessrechts, 4. Aufl. 2023, N. 1506). Auf seine frist- (Art. 396 Abs. 1 StPO) und formgerecht (Art. 385 Abs. 1 StPO) erhobene Be- schwerde ist einzutreten.

E. 2.1

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten führte in der Nichtanhandnahme- verfügung betreffend Entschädigung aus, dass dem Beschwerdeführer keine solche zugesprochen werde, da ihm keine Nachteile und Aufwendun- gen entstanden seien bzw. diese höchstens geringfügig seien.

E. 2.2

Mit Beschwerde bringt der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden sei, da die Staatsan- waltschaft Muri-Bremgarten über die Frage der Entschädigung und der Ge- nugtuung entschieden habe, ohne ihn hierzu anzuhören bzw. ihm die Mög- lichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Ebenfalls sei der angefochtenen Verfügung keine Begründung zu entnehmen, weshalb von Geringfügigkeit im Sinne von Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO ausgegangen werde, was eine

- 4 - weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs begründe. Eine Heilung dieser Gehörsverletzung werde durch das Obergericht des Kantons Aargau ab- gelehnt. Dispositiv-Ziffer 3 sei daher bereits aus formellen Gründen aufzu- heben und diese zur Beurteilung an die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgar- ten zurückzuweisen. Eventualiter werde an Anwaltskosten für das Untersu- chungsverfahren ein Betrag von Fr. 3'791.93 und für die wirtschaftliche Ein- busse eine Entschädigung von Fr. 2'565.00, total Fr. 6'356.93, geltend ge- macht. Es sei nicht zu beanstanden, dass er aufgrund des Vorwurfs und der damit verbundenen weitreichenden Auswirkungen des Strafverfahrens auf sein berufliches und persönliches Fortkommen eine Verteidigerin bei- gezogen habe. Der Arbeitsaufwand sei der Sache angemessen, handle es sich doch um den Verdacht einer Urheberrechtsverletzung im Zusammen- hang mit der Tätigkeit der D._____ Immobilien-Treuhand, deren Geschäfts- führer der Beschwerdeführer sei, was im Falle einer Verurteilung zu emp- findlichen Sanktionen geführt hätte. Durch die notwendige Teilnahme am Strafverfahren habe er schliesslich eine wirtschaftliche Einbusse erlitten.

E. 2.3

Die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten bringt mit Beschwerdeantwort im Wesentlichen vor, dass Art. 318 StPO keine Parteimitteilungen bei Nicht- anhandnahmeverfügungen vorsehe. Das rechtliche Gehör sei folglich nicht verletzt worden. Sodann sei der Beizug einer Anwältin vorliegend nicht an- gemessen. Es handle sich beim Vorwurf um einen Bagatellfall, was viel- leicht nicht für den Beschwerdeführer, aber sicherlich für eine erfahrene Anwältin erkennbar gewesen sei. Auch stellten sich im Verfahren weder juristisch komplizierte Fragestellungen noch sei dieses anderweitig kom- plex gewesen. Inwiefern das Strafverfahren weitreichende Auswirkungen auf das berufliche und persönliche Fortkommen des Beschwerdeführers haben solle, werde von diesem nur behauptet und nicht dargelegt. Hinzu komme, dass eine erfahrene Anwältin aufgrund der Aktenlage hätte erken- nen können, dass der Tatbestand nicht erfüllt sein dürfte. Wenn schon, wäre die anwaltliche Tätigkeit auf ein Minimum zu beschränken gewesen. Insbesondere sei die Begleitung des Beschwerdeführers an die Einver- nahme nicht nötig gewesen, zumal er durchgehend von seinem Aussage- verweigerungsrecht Gebrauch gemacht habe und die Einvernahme nur ge- rade sieben Minuten gedauert habe. Damit würden sich die angemessenen Aufwendungen auf die Durchsicht der wenigen Verfahrensakten sowie auf eine einzelne Besprechung mit dem Klienten belaufen, womit die finanziel- len Aufwendungen gestützt auf den massgebenden Anwaltstarif des Kan- tons Aargau gemäss Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO als geringfügig zu bezeich- nen seien. Der Beschwerdeführer habe weiter nur an einer Einvernahme mit sieben Minuten Dauer teilnehmen müssen. Nach gängiger Rechtspre- chung gebe diese geringfügige Aufwendung zu keiner Entschädigung An- lass. Zeitaufwände im Zusammenhang mit der Korrespondenz mit der An- wältin seien schliesslich als private Aufwände zu qualifizieren und seien daher ebenfalls nicht entschädigungswürdig.

E. 2.4

Mit Stellungnahme vom 25. August 2025 macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass der erhobene Vorwurf nicht nur eine abstrakte Strafandrohung darstelle, sondern unmittelbare konkrete, existenzielle Auswirkungen auf seine unternehmerische Tätigkeit entfalte. Die Einord- nung als Bagatelle sei daher unzutreffend. Die Staatsanwaltschaft Muri- Bremgarten widerspreche sich, wenn sie schliesse, dass der Bagatellcha- rakter für einen Anwalt (vielleicht nicht für den Beschwerdeführer) erkenn- bar gewesen sei und gleichzeitig die Angemessenheit einer anwaltlichen Vertretung verneine. Dass die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten im Be- schwerdeverfahren eine zwei Seiten umfassende Beschwerdeantwort nachschiebe, illustriere weiter die Tragweite der gerügten Gehörsverlet- zung. Schliesslich sei der durch die Rechtsvertretung erbrachte Aufwand sowohl notwendig wie auch angemessen gewesen.

E. 3.1

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Untersuchung als vollständig, so er- lässt sie einen Strafbefehl oder kündigt den Parteien mit bekanntem Wohn- sitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss an und teilt ihnen mit, ob sie Anklage erheben oder das Verfahren einstellen will. Gleichzeitig setzt sie den Parteien eine Frist, Beweisanträge zu stellen (Art. 318 Abs. 1 StPO). Durch die Parteimitteilung wird den Verfahrensbeteiligten die Gelegenheit gegeben, zur geplanten Verfahrenserledigung Stellung zu nehmen, Be-

weisanträge zu stellen und sich zu ihren Entschädigungs- und Genugtu- ungsansprüchen nach Art. 429 StPO zu äussern (DOROTHE WIPRÄCHTI- GER/MIRIAM HANS/SILVIA STEINER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 2 ff. zu Art. 318 StPO). Bei einer geplanten Nichtanhandnahmeverfügung braucht diese den Parteien nicht angekündigt zu werden und es muss ihnen auch nicht in anderer Weise das rechtliche Gehör gewährt werden, da diesem mit der vorgesehenen Beschwerdemöglichkeit genügend Nachachtung verschafft werde (Urteil des Bundesgerichts 6B_276/2017 vom 12. Juli 2017 E. 4; WIPRÄCHTI- GER/HANS/STEINER, a.a.O., N. 6 zu Art. 318 StPO). Die Rüge der Verlet- zung des rechtlichen Gehörs ist nach dem Gesagten unbegründet.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer konnte im Beschwerdeverfahren vor der Beschwer- dekammer in Strafsachen des Obergerichts, die sowohl in rechtlicher als auch in tatsächlicher Hinsicht über eine volle Kognition verfügt (vgl. Art. 393 Abs. 2 StPO; Urteil des Bundesgerichts 6B_290/2017, 6B_1187/2017 vom 27. November 2017 E. 2.4 mit Hinweisen; siehe zur Heilung des rechtlichen Gehörs: BGE 142 II 218 E. 2.8.1 mit Hinweisen), zudem sämtliche Ein- wände gegen die Nichtanhandnahme geltend machen. Eine allfällige Ver- letzung des rechtlichen Gehörs wäre daher spätestens im Beschwerdever- fahren geheilt worden. Mit seinem Verweis auf den Entscheid der

 Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau im Verfahren SBK.2025.35 übersieht der Beschwerdeführer, dass im dorti- gen Verfahren die Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau statt der Nichtan- handnahme die Einstellung des Verfahrens hätte verfügen müssen. Im vor- liegenden Verfahren mit Nichtanhandnahme des Verfahrens verletzte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten dessen Anspruch auf rechtliches Ge- hör nicht, indem sie eine Entschädigung des Beschwerdeführers ablehnte, ohne diesen zuvor aufgefordert zu haben, allfällige Entschädigungs- oder Genugtuungsbegehren zu beziffern und zu belegen. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung ist somit nicht bereits aus formellen Gründen aufzuheben.

E. 4.1

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, so hat sie nach Art. 429 Abs. 1 StPO Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (lit. a), Entschädigung der wirtschaftli- chen Einbussen, die ihr aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfah- ren entstanden sind (lit. b), und Genugtuung für besonders schwere Ver- letzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsent- zug (lit. c). Eine solche Entschädigung kommt aufgrund von Art. 310 Abs. 2 StPO auch im Falle einer Nichtanhandnahmeverfügung in Betracht (BGE 139 IV 242 E. 1; Regeste). Die Strafbehörde hat den Entschädigungsanspruch von Amtes wegen zu prüfen (Art. 429 Abs. 2 Satz 1 StPO). Daraus folgt, dass sie die Partei zu der Frage mindestens anzuhören und gegebenenfalls gemäss Art. 429 Abs. 2 Satz 2 StPO aufzufordern hat, ihre Ansprüche zu beziffern und zu belegen. Art. 29 Abs. 2 BV verleiht darüber hinaus keinen Anspruch, zu der vom Gericht beabsichtigten Entschädigungsregelung vorweg Stellung zu nehmen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1028/2021 vom 3. April 2023 E. 1.5 mit Verweis auf BGE 146 IV 332 E. 1.3).

E. 4.2.1

Gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat die beschuldigte Person unter an- derem Anspruch auf Entschädigung für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, wenn sie ganz oder teilweise freigesprochen oder das Verfahren gegen sie eingestellt wird. Nach der Rechtsprechung des Bun- desgerichts ist einem Beschuldigten in der Regel der Beizug eines Anwalts zuzubilligen, jedenfalls wenn dem Deliktsvorwurf eine gewisse Schwere zu- kommt. Es ist zu beachten, dass es im Rahmen von Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO um die Verteidigung einer vom Staat zu Unrecht beschuldigten und gegen ihren Willen in ein Strafverfahren einbezogenen Person geht. Das materielle Strafrecht und das Strafprozessrecht sind zudem komplex

 und stellen insbesondere für Personen, die das Prozessieren nicht gewohnt sind, eine Belastung und grosse Herausforderung dar. Wer sich selbst ver- teidigt, dürfte deshalb prinzipiell schlechter gestellt sein. Dies gilt grund- sätzlich unabhängig von der Schwere des Deliktsvorwurfs. Auch bei blos- sen Übertretungen darf deshalb nicht generell davon ausgegangen wer- den, dass die beschuldigte Person ihre Verteidigerkosten als Ausfluss einer Art von Sozialpflichtigkeit selbst zu tragen hat. Im Übrigen sind beim Ent- scheid über die Angemessenheit des Beizugs eines Anwalts neben der Schwere des Tatvorwurfs und der tatsächlichen und rechtlichen Komplexi- tät des Falls insbesondere auch die Dauer des Verfahrens und dessen Aus- wirkungen auf die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der beschul- digten Person zu berücksichtigen (BGE 142 IV 45 E. 2.1; 138 IV 197 E. 2.3.5). Bei der Frage, ob der Beizug eines Anwalts notwendig bzw. angemessen i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO war, ist auch zu berücksichtigen, ob es nach einer Strafanzeige überhaupt zu einer Eröffnung eines Strafverfah- rens kam bzw. mit welcher Hartnäckigkeit die Strafverfolgungsbehörden das Verfahren weiterverfolgten (BGE 138 IV 197 E. 2.3.7).

E. 4.2.2

Die Anzeigeerstatterin C._____ warf dem Beschwerdeführer vor, von ihr hergestellte Fotografien der Mietwohnung für Online-Inserate verwendet bzw. diese veröffentlicht zu haben. Allerdings gab sie an, dass sie wusste, dass die Fotos im Rahmen eines Wohnungsverkaufs eingefordert (und ver- wendet) wurden (act. 86). Es handelt sich offensichtlich nicht um einen komplexen Sachverhalt.

E. 4.2.3

Die vormals zuständige Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis verfügte am 17. Juli 2024 nach Eingang des Polizeirapports vom 11. Juni 2024 und nachdem die Anzeigeerstatterin befragt worden war, dass sich aufgrund der damaligen Aktenlage kein hinreichender Tatverdacht bzw. höchstens ein Anfangsverdacht ergebe und deshalb von der Staatsanwaltschaft noch kein formelles Verfahren gegen den Beschwerdeführer eröffnet werde. Die Polizei wurde beauftragt, den Beschwerdeführer und die Wohnungseigen- tümerin E._____ zu befragen. Der Beschwerdeführer mandatierte am

E. 4.2.4

Von einer hartnäckigen Verfolgung der Strafanzeige kann vorliegend auf- grund des Gesagten nicht die Rede sein. Das Verfahren wurde ohne vor- gängige Eröffnung einer Strafuntersuchung mit einer Nichtanhandnahme erledigt. Auch wenn es sich beim Tatvorwurf der Urheberrechtsverletzung i.S.v. Art. 67 Abs. 1 URG um ein Vergehen und damit nicht per se um ein gering- fügiges Delikt handelt, liegen konkret keinerlei besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder sachverhaltlicher Art vor. Der Beschwerdeführer wurde

an- lässlich seiner Einvernahme im Wesentlichen zum Sachverhalt befragt und darauf hingewiesen, dass die rechtliche Würdigung durch die zuständige Staatsanwaltschaft geprüft werde (act. 99, Frage 15). Es ist nicht ersicht- lich, weshalb es dem Beschwerdeführer nicht hätte möglich sein sollen, seine Rechte in angemessener Weise selbständig zu wahren. Die Beglei- tung durch seine Verteidigerin war nicht notwendig, zumal er ohnehin durchgehend von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat und die Einvernahme nur gerade sieben Minuten gedauert hat (act. 98 ff.). Für die Erklärung seiner Rolle innerhalb der D._____ Immobi- lien-Treuhand als Liegenschaftsverwalterin hätte es zudem keiner juristi- scher Kenntnisse bedurft. Bis auf die beantragte Abnahme der Vorladung für die ursprünglich geplante Einvernahme vom 14. August 2024 wurden keine Eingaben durch seine Verteidigerin getätigt. Der Beschwerdeführer führt weiter aus, dass das Strafverfahren weitreichende Auswirkungen auf sein berufliches und persönliches Fortkommen habe. Diese Befürchtung kann nicht nachvollzogen werden, nachdem einzig eine polizeiliche Einver- nahme stattgefunden hat und noch keine Strafuntersuchung eröffnet wor- den war. Der Beschwerdeführer hätte zunächst ohne weiteres Zutun den Fortgang des Verfahrens abwarten können. Auch kann bei einer einzigen Einvernahme weder von einer grossen Herausforderung noch einer beson- ders schweren Belastung die Rede sein, zumal auch dem Vorwurf lediglich ein einmaliger Vorfall und nicht etwa Gewerbsmässigkeit zugrunde lag. Der Beschwerdeführer unterlässt jedenfalls die konkrete Umschreibung seiner beruflichen und privaten Situation bzw. macht lediglich potenziell gravie- rende Konsequenzen für seine berufliche Tätigkeit geltend (vgl. Stellung- nahme vom 25. August 2025, Rz. 7), so dass ihm auch dieser Einwand nicht weiterhilft. Schliesslich weist der Beschwerdeführer in der Be- schwerde (Rz. 21) darauf hin, dass das Strafverfahren weitergehende emp- findliche Sanktionen hätte zur Folge haben können. Er legt jedoch nicht dar, worin diese Sanktionen hätten bestehen sollen. Mögliche Sanktionen oder anderweitige Folgen, die nicht strafrechtlicher Natur sind, sind bei der Frage der Angemessenheit der Verteidigung nur ausnahmsweise zu be- rücksichtigen.

E. 4.2.5

Zusammenfassend war der Beizug einer Verteidigerin weder sachlich noch rechtlich geboten, womit der Beschwerdeführer aufgrund der in E. 4.2.1 zi- tierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung keinen Anspruch auf Entschä- digung gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO hat.

E. 4.3.1

Unter wirtschaftlichen Einbussen im Sinne von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO sind etwa Lohn- oder Erwerbseinbussen zu verstehen, die kausal auf die notwendige aktive oder passive Beteiligung (vorläufige Verhaftung, Beteili- gung an den Verfahrenshandlungen etc.) am Strafverfahren zurückzufüh- ren sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.2.4 mit Hinweisen). Eine Entschädigung für den persönlichen Zeitaufwand (Aktenstudium, Ver- fassen von Eingaben, Teilnahme an Verhandlungen etc.) von nicht anwalt- lich vertretenen Personen (Beschuldigte und Privatkläger) ist in der StPO indes ebenso wenig explizit vorgesehen wie bei anwaltlich vertretenen Per- sonen, die trotz der anwaltlichen Verteidigung in der Regel eigene Zeit für ihre Verteidigung aufwenden müssen (Gespräche mit Verteidiger etc.). Pri- vate Zeitaufwendungen und Zeitausfälle der

beschuldigten Person sind da- her nicht oder nur im Rahmen von Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO zu entschädi- gen, wenn ein Lohn- oder Verdienstausfall im Sinne dieser Bestimmung belegt ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_251/2015 vom 24. August 2015 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Die Strafbehörde kann die Entschädigung oder Genugtuung herabsetzen oder verweigern, wenn die Aufwendungen geringfügig sind (Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO). Die Pflicht ein- oder zweimal zu einer Gerichtsverhandlung er- scheinen zu müssen, ist eine grundsätzlich hinzunehmenden entschädi- gungslose Verpflichtung und gibt zu keiner Entschädigung Anlass (BGE 146 IV 231 E. 2.4 mit Verweis auf die Botschaft vom 21. Dezem- ber 2005 zur Vereinheitlichung der Strafprozessordnung, BBl 2006 1330, Ziff. 2.10.3.1).

E. 4.3.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er in der Zeit, in welcher er durch das Strafverfahren absorbiert worden sei, seiner beruflichen Tätigkeit nicht habe nachgehen können, womit ihm eine wirtschaftliche Einbusse entstan- den sei (Beschwerde, Rz. 24). Er verweist auf den der Beschwerde beige- legten Stundenrapport vom 25. Juni 2025 mit einem ausgewiesenen Zeit- aufwand von 14.25 Stunden.

E. 4.3.3

Eine Entschädigung für den persönlichen Zeitaufwand ist nach dem Ge- sagten für das vorliegende Strafverfahren nicht vorgesehen, ausser ein Lohn- oder Verdienstausfall i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO ist belegt. Lohn- oder Erwerbseinbussen zeigt der Beschwerdeführer indessen nicht auf. Aus seinem Stunden-Rapport geht vielmehr hervor, dass er dem Staat den Zeitaufwand für seine Beteiligung am Strafverfahren (Aktenstudium, Aktenzustellungen, Beteiligung an der Einvernahme, Kontakt mit den Be- hörden, Besprechung mit seiner Verteidigerin etc.) zu einem Stundenan- satz von Fr. 180.00 in Rechnung stellt, ohne jedoch einen Lohn- oder Ver- dienstausfall im gleichen Umfang darzutun oder auch nur ansatzweise zu belegen. Insbesondere ist auch für seine Teilnahme an der Einvernahme weder geltend gemacht noch nachgewiesen, ob er überhaupt einen Ver- dienstausfall hatte, ob er Überstunden einziehen oder Arbeitszeit anderwei- tig kompensieren konnte, um dem Termin Folge zu leisten. Erforderliche Teilnahmen an Einvernahmen werden im Regelfall nur bei belegtem Ver- dienstausfall entschädigt (vgl. DANIEL JOSITSCH/NIKLAUS SCHMID, Schwei- zerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 4. Aufl. 2023, N. 8 zu Art. 429 StPO). Damit steht dem Beschwerdeführer keine Entschädigung zu. Im Übrigen macht der Beschwerdeführer für die Zeit vom 5. August 2024 bis 24. Juni 2025 einen Zeitaufwand von 14.25 Stunden geltend. Damit kann offensichtlich nicht von einem hohen Arbeitsaufwand gesprochen werden, der den Rahmen dessen überschreitet, was der Einzelne üblicher- und zumutbarerweise nebenbei zur Besorgung der persönlichen Angele- genheiten auf sich zu nehmen hat. Der Beschwerdeführer hält selbst fest, dass er lediglich an einer Einvernahme teilnehmen musste. Diese hat nur gerade sieben Minuten gedauert. Zu Recht hat die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten daher die Entschädigung auch wegen Geringfügigkeit verneint.

E. 4.3.4

Dass die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten dem Beschwerdeführer keine Entschädigung i.S.v. Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO zugesprochen hat, ist daher ebenfalls nicht zu beanstanden.

E. 4.4

Damit erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen. 5. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem unter- liegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO) und es ist ihm keine Entschädigung auszurichten.

- 11 - Die Beschwerdekammer entscheidet: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus einer Gerichtsge- bühr von Fr. 600.00 und den Auslagen von Fr. 50.00, zusammen Fr. 650.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Zustellung an: […] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schrift- lichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Be- schwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheis- sung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeuten- den Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundes- gericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerde- legitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

- 12 - Aarau, 12. September 2025 Obergericht des Kantons Aargau Beschwerdekammer in Strafsachen Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Richli Groebli Arioli

E. 8

August 2024 eine Verteidigerin, welche mit E-Mail vom 12. August 2024 aufgrund einer Operation des Beschwerdeführers um Abnahme der Vorla- dung für die Einvernahme vom 14. August 2024 ersuchte. Am 26. Au- gust 2024 wurden E._____ als Auskunftsperson und am 28. Novem- ber 2024 der Beschwerdeführer als Beschuldigter befragt. Der Beschwer- deführer verweigerte die Aussage. Seine Einvernahme dauerte sieben Mi- nuten. Nach Eingang des ergänzenden Rapports der Kantonspolizei Zürich vom 27. November 2024 (recte wohl: 28. November 2024) verfügte die

- 8 - Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten am 3. Juni 2025 die Nichtanhand- nahme der Strafsache.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.